

# **OW\_GERICHTE VVGE 2009/10 Nr. 41 vom 1. Juli 2016**

OW Obergericht, 2016-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow\\_gerichte\\_VVGE\\_2009\\_10\\_Nr\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_2009_10_Nr_41)

FR: OW\_GERICHTE VVGE 2009/10 Nr. 41 du 1 juillet 2016

IT: OW\_GERICHTE VVGE 2009/10 Nr. 41 del 1 luglio 2016

## **Regeste**

VVGE 2009/10 Nr. 41, S. 196: Art. 2 und Art. 46 BVG; Art. 1j BVV 2 Bei gleicher Qualität der Arbeit kann ab einem Pensenunterschied von 30 % und höher von einem Haupt- und einem Nebenberuf gesprochen werden. Liegen zwei Haupttätigkeiten vo

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Es stellt sich zunächst die Frage, inwieweit die Klägerinnen, welche parallel bei zwei verschiedenen Arbeitgebern angestellt sind, im Falle zweier den Grenzbetrag gemäss Art. 7 und 9 BVG übersteigender Einkommen berufsvorsorgerechtlich obligatorisch versichert sind. Mit Bejahung der mehrfachen Versicherungspflicht wäre vom Koordinationsabzug für jedes einzelne obligatorische Versicherungsverhältnis auszugehen, da es - wie vorstehend dargelegt - an einer Sonderregelung für Teilzeitanstellungen im Allgemeinen fehlt. Die Beklagte ging ursprünglich bei den Klägerinnen je von einer mehrfachen Versicherungspflicht aus, sprach später dann jedoch von einer "Praxisänderung" bei der Anwendung des Reglementes. a) Vorliegend lässt sich den Akten entnehmen, dass die Klägerinnen in beiden Anstellungen als Schulische Heilpädagoginnen arbeiten, wobei der Arbeitsort derselbe ist. Im Rahmen der integrativen Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen arbeiten sie ordentlicherweise in der Regelklasse (vgl. Art. 73 f. des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006; GDB 410.1); die Sonderschulung (vgl. Art. 76 ff. Bildungsgesetz) erfolgt - offensichtlich gestützt auf eine kantonale bewilligte Ausnahme (vgl. Art. 76 Abs. 4 Bildungsgesetz) - als integrierte Sonderschulung ebenfalls im Rahmen der Volksschule. Gemäss Aussagen der Klägerinnen ist es durchaus realistisch, dass eine vollbeschäftigte Schulische Heilpädagogin genau zur Hälfte für behinderte Kinder und zur Hälfte als Klassenhilfe eingesetzt ist. Insofern wäre zwingend von zwei Haupttätigkeiten auszugehen, welche eine mehrfache Versicherungspflicht auslösen würden. Bei den Klägerinnen verhielt es sich bisher jedoch so, dass sie zunächst mit einem kleineren Pensum auch für die Stiftung R. zu arbeiten begannen und dann dieses Zweitpensum tendenziell von Jahr zu Jahr steigerten, jedenfalls soweit die Klägerinnen diesbezüglich bis 1. Januar 2008 bereits mehrere Jahre Berufstätigkeit ausweisen. Nachdem die Qualität der Arbeit bei beiden Arbeitgeberinnen gleich zu bewerten ist, ist für die Qualifikation als Haupt- bzw. Nebenberuf allein auf das Pensum abzustellen. Es kann hier unter Bezugnahme auf die Meinung von Hans-Ulrich Stauffer im Sinne einer ermessensweise gebildeten Regel (vgl. vorne, Erw. 2c) vom Grundsatz ausgegangen werden, dass bei gleicher Qualität der Arbeit ab einem Pensenunterschied von 30 % und höher von einem Haupt- und einem Nebenberuf gesprochen werden kann. Ist der Pensenunterschied kleiner als 30 % ist bei gleicher Qualität der Arbeit zwingend von zwei Haupttätigkeiten auszugehen, welche eine doppelte Versicherungspflicht nach sich ziehen. b) Auf die Klägerinnen angewendet bedeutet dies,

dass die Beklagte wie folgt zu Recht von einer doppelten Versicherungspflicht ausgegangen ist: Bei S. in den Jahren 2006 und 2007, bei P. im Jahr 2007, bei B. im Jahr 2007 sowie bei E. in den Jahren 2006 und 2007. Für die Tätigkeit bei der Stiftung R. nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt waren somit S. in den Jahren 2004 und 2005, P. im Jahr 2006, A. im Jahr 2007 sowie D. im Jahr 2007; diesbezüglich hätte gestützt auf das niedrige Pensum bei der Stiftung R. auf eine nebenberufliche Tätigkeit geschlossen werden müssen, mit der Folge, dass Art. 46 Abs. 2 BVG zur Anwendung gekommen wäre. Ähnliches gilt für diejenigen Jahre, in welchen bei einzelnen Klägerinnen ein Jahreslohn bei der Stiftung R. von weniger als Fr. 18'990.-- (vgl. Art. 2 Abs. 1 BVG) gemeldet wurde. Auf die Frage der freiwilligen Versicherung für die nicht der obligatorischen Versicherung unterstellten Einkünfte ist weiter unten einzugehen (vgl. Erw. 4). Soweit die Beklagte zu Recht von einer mehrfachen Versicherungspflicht ausgegangen ist, finden hingegen weder Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 noch Art. 46 BVG Anwendung, und ein Koordinationsabzug fällt für jedes einzelne obligatorische Versicherungsverhältnis an (vgl. zum Ganzen BGE 129 V 132, Erw. 3). Gilt dies für den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, so muss es umso mehr auch im Bereich des Überobligatoriums gelten, soweit das Reglement jedenfalls nichts anderes vorsieht (vgl. Art. 9.1 des Reglements der Personalversicherungskasse Obwalden).

#### **E. 4**

Es stellt sich weiter die Frage, wie es sich bei den Klägerinnen in den Jahren, in welchen nicht von einer mehrfachen Versicherungspflicht gesprochen werden kann, mit der freiwilligen Versicherung verhält. Gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG kann sich ein Arbeitnehmer, der bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert ist, bei dieser, falls deren reglementarische Bestimmungen es nicht ausschliessen, für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält. Wie bereits die Beklagte in ihrer Klageantwort ausführte, sieht deren Reglement die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung nicht oder nur sehr beschränkt vor. Es ist denn auch den Statuten der Beklagten zu entnehmen, dass eine freiwillige Versicherung lediglich für nicht dem Obligatorium unterstellte Arbeitnehmer vorgesehen ist, sofern diese bei keinem anderen Arbeitgeber einen Jahreslohn erzielen, der die im BVG festgelegten Mindestleistungen übersteigt (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse des Personals öffentlicher Arbeitgeber des Kantons Obwalden, Stand 1. Januar 2006). Da die Klägerinnen in den hier in Frage stehenden Jahren bei der Gemeinde A. durchwegs einen Jahreslohn erzielten, der die im BVG festgelegten Mindestleistungen überstieg, ist die Möglichkeit, sich für den Lohn, den sie von der Stiftung R. erhielten, zusätzlich freiwillig versichern zu lassen, gemäss Statuten und Reglement der Personalversicherungskasse Obwalden nicht gegeben. Ein entsprechendes Gesuch hätte somit allenfalls an die Auffangeinrichtung gestellt werden müssen. Es ist auch nicht aktenkundig, dass eine der Klägerinnen vor Klageerhebung je ein konkretes Gesuch um Aufnahme in die freiwillige Versicherung - sei dies bei der Beklagten oder bei der Auffangeinrichtung - gestellt hätte (vgl. Art. 28 BVV 2). Ein rückwirkender Eintritt in die freiwillige Versicherung käme wohl ohnehin nur für das laufende Jahr in Frage (BGE 127 V 24). Schliesslich könnte ein Versicherter auch nur dann verlangen, dass sich der Arbeitgeber an den Beiträgen beteiligt, wenn er ihn über seinen Beitritt zur freiwilligen Versicherung informiert hat. Der Arbeitgeber ist erst für die Versicherungszeit nach der Mitteilung beitragspflichtig (vgl. Art. 30 Abs. 2 BVV 2; vgl. zum Ganzen auch Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, N. 492 ff.).

### **E. 5**

Die Einkünfte aus der Tätigkeit für die Stiftung R. von S. in den Jahren 2004 und 2005, von P. im Jahr 2006, von A. im Jahr 2007 sowie von D. im Jahr 2007 unterlagen somit weder der obligatorischen Versicherungspflicht noch waren sie freiwillig versichert. Es wird seitens der Beklagten wohl zu prüfen sein, ob sich diesbezüglich eine Rückabwicklung der Versicherung aufdrängt. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens. Die Klägerinnen beantragten mit ihrer Klage nicht, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit für die Stiftung R. aus der Versicherung fallen sollten. Vielmehr wollen sie sinngemäss erreichen, dass auf ihren gesamten Einkünften nur ein Koordinationsabzug vorzunehmen sei. Dies wäre aber nur mit einer freiwilligen Versicherung im Sinne von Art. 46 BVG möglich (vgl. dazu Erw. 4). Die Klage ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

### **E. 6**

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beklagte bei S. in den Jahren 2006 und 2007, bei P. im Jahr 2007, bei B. im Jahr 2007 sowie bei E. in den Jahren 2006 sowie 2007 zu Recht von einer mehrfachen Versicherungspflicht mit der Folge eines doppelt anfallenden Koordinationsabzuges ausgegangen ist. Im Übrigen ist nicht vom Bestehen einer freiwilligen Versicherung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BVG auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Klage vollumfänglich abzuweisen. de| fr | it Schlagworte versicherungspflicht stiftung freiwillige versicherung arbeitnehmer arbeitgeber versicherter beklagter frage obligatorische versicherung berufliche vorsorge rahm versicherer arbeit klage lohn Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund KV/OW: Art.7 Art.9 BVG: Art.2 Art.7 Art.8 Art.9 Art.46 BVG: Art.2 BVV 2: Art.1 Art.1j Art.5 Art.24 Art.28 Art.30 Leitentscheide BGE 127-V-24 129-V-132 VVGE 2009/10 Nr. 41

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.